

Neueste Informationen zur Umsatzsteuer

Und wieder geht ein Jahr dem Ende zu. Wir wollen Sie deshalb wieder über die aktuellsten Entwicklungen im Umsatzsteuerrecht, sowie Tipps und Hinweise zum Jahresende und zum Thema Rechnungen informieren.

1. Unsere Hinweise zum Jahresende

1.1 Bestätigungsabfrage der USt-IdNr.

Denken Sie an die wiederholte Überprüfung der Ihnen vorliegenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern Ihrer Kunden auf Gültigkeit. Such- und Bestätigungsabfragen der europäischen USt-IdNr. in Deutschland: https://evatr.bff-online.de/eVatR/index_html bei der EU-Kommission: http://ec.europa.eu/taxation_customs/vies der schweizerischen Unternehmens-Id-Nr. unter: <https://www.uid.admin.ch/search.aspx>

1.2 Aufbewahrung Thermopapier-Rechnungen

Bitte beachten Sie, dass Thermopapier-Rechnungen kopiert werden müssen, da die Lesbarkeit von Thermopapier nicht für 10 Jahre gewährleistet ist. Eine Aufbewahrung des Thermo-Belegs ist dann nicht mehr notwendig.

1.3 Arbeiten zum Jahresende

Denken Sie insbesondere an die **Hinzuschätzungen** Ihrer fertigen, noch nicht abgerechneten Arbeiten **sowie** die Abgrenzung der im **Folgejahr abziehbaren Vorsteuern (Rechnungseingang nach 31.12.2016**, d. h. nicht das Rechnungsdatum sondern der Posteingangsstempel ist maßgebend).

1.4 Berichtigung Umsatzsteuer bei gewährten Boni

Die Umsatzsteuer ist erst in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Minderung durch die Inanspruchnahme des Bonus verwirklicht ist, d. h. frühestens mit der Abrechnung, welche in der Regel mit Zahlung/Verrechnung identisch ist.

Denken Sie daran, dass ein unterjähriger Hinweis auf im „Voraus vereinbarte Entgeltminderungen“ bei allen boniberichtigten Rechnungen erforderlich ist, damit Sie eine entsprechende Minderung Ihrer Umsatzsteuer erhalten.

1.5 ZM und UStVA

Gleichen Sie bitte Ihre Buchhaltung mit den übermittelten Daten in den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und den zusammenfassenden Meldungen ab. Alle drei Werte müssen übereinstimmen.

1.6 Ausbuchung von Forderungen

Prüfen Sie jetzt zum Jahresende wieder, ob in Ihren offenen Posten Forderungen enthalten sind, welche wegen Uneinbringlichkeit ausgebucht werden können bzw. sollten. Bei Fragen hierzu, rufen Sie uns gerne an. Weiter verweisen wir hierzu auch auf unsere Erläuterungen im Rundschreiben Ende letzten Jahres.

2. Neues aus dem Inland und dem Ausland

2.1 Kleinbetragsrechnung: Erhöhung Grenze zum 01.01.2017

Der Schwellenwert für Kleinbetragsrechnungen wird von derzeit 150 € zum 01.01.2017 auf 200 € angehoben. Die Änderung ist geregelt im Bürokratienteilungsgesetz II. Das Gesetz ist noch nicht endgültig beschlossen, die Änderungen sollen jedoch zum 01.01.2017 in Kraft treten.

2.2 Abgabefrist USt-Jahreserklärung ab 2017

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens wurde die Abgabefrist für Jahreserklärungen auf den 31. Juli des Folgejahres verlängert. Dies gilt erstmals für die Erklärungen des Jahres 2017. Für Unternehmen, die steuerlich beraten sind, verlängert sich die Frist auf Ende Februar des übernächsten Jahres (2017: 28. Februar 2019). Bei verspäteter Abgabe nach diesem Zeitpunkt ist dann grundsätzlich durch das Finanzamt ein Verspätungszuschlag festzusetzen. Bisher lag die Festsetzung von Verspätungszuschlägen im Ermessen des Finanzamtes.

2.3 Umsatzsteuer-Vordrucke für 2016 und 2017

Die Finanzverwaltung hat bereits die Vordruckmuster für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärungen für die Jahre 2016 sowie 2017 veröffentlicht. Damit sind erstmals die technischen Voraussetzungen gegeben, um die Aufforderung zur Abgabe von Jahreserklärungen vor Ende des Kalenderjahres, z.B. bei Beendigung der Unternehmertätigkeit, erfüllen zu können.

Ferner ist ab 2017 bei der Abgabe der USt-Jahreserklärung eine neue Kennzahl eingeführt worden. Diese ist einzutragen, wenn vom Steuerpflichtigen Angaben und Sachverhalte enthalten sind, welche entgegen der Rechtsauffassung der Finanzverwaltung erklärt wurden. Diese Sachverhalte sind in einer ergänzenden Anlage zu erläutern. Ein klassischer Fall wäre die Vorsteuer-Ermittlung bei Gebäuden nicht nach dem Flächen-, sondern dem Umsatzschlüssel.

Hierdurch erhält die Finanzverwaltung eine schnelle Auswertungsmöglichkeit für mögliche Mehrergebnisse.

2.4 Frankreich

Frankreich führt für die Einfuhrumsatzsteuer eine Optionsmöglichkeit zu einer Art Reverse Charge-Verfahren ein. Im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer können hierdurch die Vorfinanzierung der Einfuhrumsatzsteuer vermeiden. Die Einfuhrumsatzsteuer ist dann wie die Erwerbssteuer als Umsatzsteuer anzumelden und kann im gleichen Monat als Vorsteuer beantragt werden.

2.5 Rumänien

Bereits 2015 wurde beschlossen, den USt-Regelsteuersatz zum 01.01.2016 von 24 auf 20 Prozentpunkte und zum 01.01.2017 den Regelsteuersatz nochmals von 20% auf 19% zu senken. Derzeit soll es wie geplant zur zweiten Absenkung kommen.

2.6 Polen

In Polen ist die Einführung eines Reverse-Charge-Verfahren auf Bauleistungen geplant. Die genaue Ausgestaltung, für welche Lieferungen in der Unternehmernetz (Subunternehmer zum Generalunternehmer und/oder Generalunternehmer zu Bauträger) dieses gelten soll, ist gegenwärtig jedoch noch unklar.

3. Unsere Tipps und Hinweise zum Thema Rechnungen

3.1 Vorsteuerabzug allgemein

Um einen Vorsteuerabzug zu erhalten, ist es notwendig, dass Ihre Eingangsrechnungen **alle Rechnungspflichtangaben enthalten**. Immer wieder ist festzustellen, dass einzelne Bestandteile fehlen oder z.B. die Leistungsbeschreibung nicht ausreichend ist. Eine eventuell nicht anerkannte Vorsteuer auf Grund fehlender Rechnungsbestandteile bzw. fehlerhafter Rechnung ist **Ihr bares Geld**.

3.2 Vorsteuerabzug aktuelle Rechtsprechung

- a) Der europäische Gerichtshof hat nun am 15.09.2016 zwei Urteile hierzu veröffentlicht. Danach ist eine Rechnungsberichtigung bzw. Ergänzung von Rechnungen möglich **und** diese wirkt auf den Zeitpunkt des Erhalts der ursprünglichen Rechnung zurück. Damit kann in vielen Prüfungen durch spätere Rechnungsergänzung die Zahlung von Zinsen vermieden werden.

Zu dieser Rechtsprechung hat sich allerdings die deutsche Finanzverwaltung bisher noch nicht geäußert. Es bleibt daher abzuwarten, in wie weit und in welchem Umfang die Berichtigung von Rechnungen möglich sein wird.

Unsere Empfehlung: Sorgen Sie weiterhin bereits beim Eingang der Rechnung dafür, dass diese alle Rechnungsbestandteile enthält. Sie wissen nicht, ob Ihr Lieferant eine evtl. notwendige Rechnungsberichtigung noch durchführen kann (Insolvenz, Aufgabe, nicht mehr auffindbar).

Auch kann u.E. eine Berichtigung von Rechnungen nur dann Zurückwirken, wenn die Ihnen vorliegende Rechnung keine groben Mängel enthält (richtiger Rechnungsempfänger, Entgelt etc.).

- b) BFH vom 22.07.2015 – Vorsteuerabzug bei Briefkastensitz des Leistenden
Wir haben Sie bereits vor längerem von dem Urteil des BFH bzgl. des Vorsteuerabzugs bei Briefkastensitz des Leistenden informiert. Hierzu die aktuelle Entwicklung:

Die Finanzverwaltung hat in einem Schreiben mitgeteilt, dass sie derzeit das Urteil nicht anwenden wird.

Aktuell sind mehrere weitere Verfahren bzgl. der „richtigen“ Adresse des Leistenden vom Bundesfinanzhof beim Europäischen Gerichtshof anhängig. Der BFH möchte eine Klarstellung erhalten, ob z.B. eine Postfachadresse den Anforderungen genügt. Der Bundesfinanzhof spricht bei der Adresse des leistenden Unternehmens vom Ort der wirtschaftlichen Betätigung des Unternehmers. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

3.3 Ordnungsgemäßer Steuerausweis

Prüfen Sie für Ihren Vorsteuer-Abzug Ihre Eingangsrechnungen, ob der Umsatzsteuerausweis korrekt erfolgt ist.

Bei Leistungen von einem ausländischen Unternehmer sollte in der Regel keine ausländische Umsatzsteuer in der Rechnung ausgewiesen sein (z.B. Download einer Software von einem ausländischen Anbieter). Hinterlegen Sie Ihre deutsche USt-IDNummer, wenn Sie sich im Online-Handel registrieren, oder ergänzen Sie diese dort, wo Sie bereits registriert sind. Hierdurch erkennt Ihr Lieferant, dass Sie Unternehmer sind.

Sie bekommen die zu Unrecht ausgewiesene Vorsteuer auch nicht über das Vorsteuer-Vergütungsverfahren erstattet. Ferner schulden Sie in solchen Fällen meist die deutsche Umsatzsteuer auf Grund des Reverse-Charge-Verfahrens oder der Erwerbsbesteuerung.

Selbstverständlich stehen wir für Beratungen jederzeit zur Verfügung. Rufen Sie uns an!
Wir beantworten gerne Ihre Fragen - Ihr Ott&Partner-Team

Ihre Ansprechpartner zum Thema Umsatzsteuer:



Gertrud Ferg
Steuerberaterin
ferg@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 13



Sonja Kessler
Steuerberaterin
kessler@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 41



Barbara Steiger
Steuerberaterin
steiger@ott-partner.de
Telefon: 0821 / 50 30 1 – 37